

2190

Versuchte Steuerhinterziehung. Anforderungen an das Steuerstrafverfahren und Kognition des Verwaltungsgerichtes. Objektive und subjektive Tatbestandsvoraussetzungen.

Aus den Erwägungen:

2. Dass im Steuerstrafverfahren der Angeschuldigte zunächst nicht bloss Einsprache erklären, sondern eine formellen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift einreichen muss, um Zugang zum Gericht zu erlangen, stellt keine mit Art. 6 EMRK nicht zu vereinbarende Zugangsbeschränkung dar. Der vom Beschwerdeführer als Beleg erwähnte *M.E. Villiger* (Handbuch zur EMRK, Zürich 1993) stellt in N 427 f. ausdrücklich fest, dass Einschränkungen wie Formvorschriften, Fristen und Anforderungen an die Substantiierung mit Art. 6 EMRK zu vereinbaren sind. Mithin kann der ohnehin schon im Einspracheverfahren anwaltlich vertretene Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Auch einer Kostenaufgabe steht die Konvention demnach grundsätzlich nicht entgegen. Dass der Beschwerdeführer prozessbedürftig sei, wird weder behauptet noch dargetan, so dass einer allfälligen Kostenaufgabe auch von daher nichts im Wege steht.

Hingegen entspricht es gefestigter Lehre und Rechtsprechung, die streitige Hinterziehungsbusse konventionsrechtlich als strafrechtliche Anklage zu qualifizieren, weshalb dem Beschwerdeführer die diesbezüglichen Verfahrensgarantien der EMRK zur Verfügung stehen (vgl. *Höhn/Waldburger*, Steuerrecht, 8. Aufl., Bd. II, N 12 zu § 54 u. N 28 zu § 54). Wird eine solche Strafsanktion von einem Verwaltungsgericht überprüft, so hat das Gericht gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK entgegen allfälligen prozessualen Vorschriften auch die Ermessensbetätigung nachzuprüfen (*A. Kley-Struller*, Der richterliche Rechtsschutz gegen die öffentliche Verwaltung, Zürich 1995, N 32 zu § 10 mit Hinweis auf BGE 115 I a 406 f.). Im vorliegenden Verfahren hat das Verwaltungsgericht daher nicht nur die Tat- und Rechtsfragen, sondern neben der Schuldfrage insbesondere auch die Festsetzung des Strafmasses uneingeschränkt zu überprüfen. Dies gilt unbeschadet davon, dass dem Beschwerdeführer gegen das vorliegende Urteil einzig die

staatsrechtliche Beschwerde offensteht. Weil das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren keine Ermessensprüfung erlaubt und mithin den konventionsrechtlichen Anforderungen an den Strafprozess nicht zu genügen vermag, ist das erkennende kantonale Gericht entgegen Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwGerG, bGS 143.6), jedoch gestützt auf Art. 6 EMRK gehalten, diese Strafsache mit unbeschränkter Kognition zu überprüfen.

3. Eine vollendete Steuerhinterziehung liegt vor, wenn den Steuerbehörden steuerbare Tatbestände (Einkommen, Vermögen, Umsätze usw.) verheimlicht werden und diese Verheimlichung zur Folge hat, dass gemäss der definitiven rechtskräftigen Veranlagung zu wenig Steuern entrichtet werden (*Höhn/Waldburger*, a.a.O., N 9 zu § 55). Bleibt der Erfolg aus bzw. entdeckt die Steuerbehörde schon im Veranlagungsverfahren die nicht oder unrichtig deklarierten steuerbaren Tatbestände und wird die Selbstdeklaration entsprechend korrigiert, so liegt eine nach Art. 112 StG strafbare *versuchte* Steuerhinterziehung vor. Im gegebenen Fall wird dem Beschwerdeführer u.a. die versuchte Verheimlichung von vereinnahmten Wegentschädigungen zur Last gelegt. In der Beschwerde anerkennt der Beschwerdeführer ausdrücklich, dass er die in Frage stehenden Einkommensbestandteile nicht deklariert habe und auch an Schranken blieb eine substantiierte Bestreitung des objektiven Tatbestandes aus. Da die Akten belegen, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Verfahrenspflicht unvollständig bzw. nicht korrekt deklarierte, ist der objektive Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung als erfüllt zu beurteilen.

In subjektiver Hinsicht setzt die versuchte Steuerhinterziehung vorsätzliches Handeln voraus, d.h. der Pflichtige muss mit Wissen und Willen die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht haben, wobei jedoch Eventualvorsatz genügt. Der Nachweis des Vorsatzes gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann als erbracht, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Steuerpflichtige sich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bewusst war. Ist dieses Wissen erwiesen, so muss angenommen werden, dass der Pflichtige auch mit Willen gehandelt, d.h. eine Täuschung der Steuerbehörde beabsichtigt und eine zu niedrige Veranlagung bezweckt oder zumindest in Kauf genommen hat. Diese Vermutung lässt sich nicht leicht entkräften, weil in der Regel ein anderer

Beweggrund für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben fast undenkbar ist (ASA 63, 216).

Die unterbliebene Deklaration der vereinnahmten Auto- bzw. Wegentschädigungen im Betrag von jährlich je rund Fr. 15'000.-- hält die Vorinstanz gemessen am übrigen erzielten Einkommen in der Höhe von Fr. 24'223.-- (1995) bzw. Fr. 31'954.-- (1996) als derart gewichtig, dass der Beschwerdeführer jedenfalls nicht irrtümlich annehmen konnte, die verrechneten Autokilometer seien im deklarierten Umsatz bereits enthalten. Der gewichtige Anteil am Umsatz spreche auch gegen ein "Vergessen". Auch hätte schon eine überschlagsmässige Kontrolle zur Entdeckung des Deklarationsmangels führen können und müssen. Allfälligen Zweifeln über die Steuerpflicht der vereinnahmten Wegentschädigung stehe entgegen, dass im Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung ausdrücklich nach Einnahmen für geleistete Arbeiten und Kundenzahlungen gefragt werde. Weil der Beschwerdeführer in Ziff. 8 des Fragebogens alle effektiv entstandenen Autounkosten aufgeführt und die Summe von den Erträgen abgezogen hat, kann ihm die Nichtdeklaration der Wegentschädigungen beim Umsatz in der Tat nicht einfach entgangen sein. Er kann gegebenenfalls auch nicht glaubhaft einzig bei diesem Ertrag Zweifel an der Steuerbarkeit hegen, wenn er zugleich ohne weiteres deren Abzugsberechtigung bejaht. Dass die Wegentschädigungen per Check bezahlt wurden und nicht über das Konto liefen, wie er an Schranken vorbringen liess, vermag gegebenenfalls den Widerspruch zwischen deklariertem Aufwand und zugleich "vergessener" Deklaration auf der Einnahmeseite weder glaubhaft zu erklären noch gar zu rechtfertigen. Unter diesen Umständen muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer die Unvollständigkeit seiner Deklaration bei den Autokosten bewusst gewesen ist und dass er mithin eine zu niedrige Veranlagung zumindest in Kauf genommen hat. Dass der Beschwerdeführer auf Aufforderung der Kant. Steuerverwaltung hin bereitwillig Auskunft erteilte, kann weder als Rücktritt noch als Selbstanzeige qualifiziert werden. Art. 118 StG setzt voraus, dass der Beschwerdeführer aus eigenem Antrieb handelt, und zwar bevor die Steuerbehörde davon Kenntnis hat; beides war beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht gegeben. Der vorinstanzliche

Schuldspruch wegen versuchter Steuerhinterziehung ist deshalb zu bestätigen.

VGer 17.2.1999

2191

Opferhilfe. Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz.

Die Opfereigenschaft des als Wachmann tätigen Beschwerdeführers war unstreitig gegeben, nachdem dieser bei der Berufsausübung niedergeschlagen wurde und die zugefügte Körperverletzung eine teilweise Erwerbsunfähigkeit und die Zusprache einer halben IV-Rente zur Folge hatte. Streutig waren die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 11 bis 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, OHG; SR 312.5).

Aus den Erwägungen:

5. Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und dem Einkommen des Opfers (Art. 13 Abs. 1 OHG). Dabei ist das voraussichtliche Einkommen nach der Straftat massgebend. Da keine Entschädigung ausgerichtet wird, wenn das Einkommen das Dreifache des ELG-Grenzbetrages übersteigt (Art. 3 Abs. 2 OHV), ist zunächst diese Voraussetzung zu prüfen. Der Grenzwert berechnet sich gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) i.V. mit Art. 2 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (bGS 832.31) im vorliegenden Fall wie folgt:

Ehepaar	Fr. 24'690.--
Erstes und zweites Kind	Fr. 17'260.--
Drittes Kind	Fr. 5'753.--
Einfacher Grenzbetrag	Fr. 47'703.--

Der für die Entschädigung relevante dreifache ELG-Grenzbetrag beträgt demnach Fr. 143'109.--. Aufgrund der vorhandenen Akten ist offensichtlich, dass das massgebende ELG-Einkommen des Beschwerdeführers nach der Straftat unter diesem dreifachen Grenzbe-